

GENOSSENSCHAFTEN

Rechtsform und Gründung

Kooperationen und Genossenschaften

Persönliches Engagement der Gründer und damit verbunden Eigennutz und Solidarität der Beteiligten sind der Antrieb genossenschaftlichen Denkens. Die eingetragene Genossenschaft bietet hierbei ein sicheres und bewährtes Rechtskleid, das einerseits die unternehmerische Initiative des Kooperationspartners sichert, ihm aber auch Perspektiven für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bietet. Die eingetragene Genossenschaft bietet sich beispielsweise als Rechtsform an für Kooperationen von

- mittelständischen Unternehmen.
- Existenzgründern.
- Arbeitnehmern als Modell der Unternehmensnachfolge
- Angehörigen freier Berufe
- Kommunen und öffentlichen Einrichtungen
- Bürgerinnen und Bürgern, als Modell der Übernahme öffentlicher Aufgaben
- Verbrauchern und Konsumenten

Aufgrund der flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung eignet sich die Genossenschaft in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft: Dienstleistungen, Gesundheitswesen, Handel, Handwerk, Industrie, Bildungswesen, Kultur, Landwirtschaft oder Soziales.

Genossenschaftliche Kooperation ist die Antwort auf anonymisierte oder monopolartige Strukturen im wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Umfeld. Sie erlaubt es, mit gebündelter Nachfrage oder gebündeltem Angebot auf Märkten aufzutreten, bietet Schutz in einer Gemeinschaft und ein bewährtes und sicheres Rechtskleid.

Genossenschaft - was ist das?

In allen wirtschaftlichen Bereichen, im sozialen und im kulturellen Bereich werden innovative Geschäftsideen in der Rechtsform der Genossenschaft umgesetzt. Neue Genossenschaften bündeln die Kernkompetenzen ihrer Mitglieder, bieten Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand sowie Aus- und Weiterbildungsangebote für ihre Mitglieder an.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die genossenschaftlichen Unternehmen ein bedeutender Faktor. Jeder vierte Mitbürger profitiert von der Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft. Traditionelle Genossenschaften sind etwa Kreditgenossenschaften, landwirtschaftliche Genossenschaften oder Einkaufs- und Absatzgenossenschaften des Handels und des Handwerks sowie Wohnungsbaugenossenschaften.

Die Genossenschaft ist – unabhängig von der Verfolgung weitergehender Ziele – ein wirtschaftliches Unternehmen und kann von mindestens drei Mitgliedern gegründet werden. Sie wird geprägt durch die Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung.

Selbsthilfe bedeutet, dass sich mit Hilfe einer Genossenschaft einzelne juristische und/oder natürliche Personen mit ähnlich gelagerten wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessen zusammenschließen, um ihre Kräfte zu bündeln und gemeinsam Aufgaben zu bewältigen, die der Einzelne nicht erfüllen könnte. Selbstverwaltung und Selbstverantwortung bedeuten, dass jede Genossenschaft autonom ist, d.h., von sich selbst verwaltet wird und für ihr Handeln auch selbst verantwortlich ist.

Genossenschaftsgesetz



Das Genossenschaftsgesetz schreibt vor, wie die Organe einer Genossenschaft zu besetzen sind. Eine externe Einflussnahme durch Fremde ist ausgeschlossen. Jede Genossenschaft muss einem Verband, dem das Prüfungsrecht verliehen wurde, angehören. Dieser prüft sowohl das Gründungsvorhaben im Interesse der Mitglieder und Gläubiger sowie die wirtschaftliche Entwicklung in regelmäßigen Zeitabständen. Er berät seine Mitgliedsgenossenschaften umfassend in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen.

Genossenschaftliche Unternehmen, insbesondere auch junge Unternehmen, werden durch die genossenschaftlichen Regionalverbände aktiv unterstützt und können ihre Leistungen nutzen. Die Gründung einer Genossenschaft setzt eine Konzeption, einen Businessplan und einen rechtlichen Rahmen (Satzung) sowie die Anmeldung im Genossenschaftsregister

Rechtsfähigkeit

Die eingetragene Genossenschaft ist juristische Person und damit Träger von Rechten und Pflichten.

Kapital und Gesellschaftervermögen

Die Genossenschaft kann sich ein Mindestkapital geben, das Gesetz schreibt jedoch kein festes Kapital vor. Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere Geschäftsanteile, deren Höhe in der Satzung festgelegt ist. Das Gesellschaftsvermögen ist eigenes Vermögen der Genossenschaft als juristische Person.

Firma

Die eingetragene Genossenschaft ist juristische Person und damit Träger von Rechten und Pflichten.

Haftung

Den Gläubigern haftet das Vermögen der Genossenschaft, eine weitergehende Haftung der Mitglieder kann ausgeschlossen werden.

Organe

Die Organe sind Vorstand, Aufsichtsrat (fakultativ bei kleineren Genossenschaften), General- bzw. Vertreterversammlung. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Soweit ein Aufsichtsrat besteht (fakultativ, bei kleineren Genossenschaften übernimmt diese Aufgabe die Generalversammlung) überwacht dieser die Tätigkeit des Vorstandes.

Die Generalversammlung ist oberstes Willensbildungsorgan der Genossenschaft. Sie wählt den Aufsichtsrat. In der Satzung ist festzulegen, ob die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat den Vorstand bestellt.

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat, unabhängig von seiner Kapitalbeteiligung, grundsätzlich nur eine Stimme.

Vergleich mit anderen Rechtsformen

Im Unterschied zur GmbH (dort 25.000 Euro) oder zur Aktiengesellschaft (dort 50.000 Euro) muss die Genossenschaft bei ihrer Gründung kein bestimmtes Mindestkapital vorweisen, sie kann dies jedoch in der Satzung festschreiben.

Eine notarielle Beurkundung der Gründung ist nicht erforderlich. Es fallen daher im Gegensatz zur Gründung einer AG oder GmbH keine Notarkosten an. Die Genossenschaft hat aber die Aufgabe, dem zuständigen Verband und dem Registergericht den Nachweis zu erbringen, dass das aufgebrachte Eigenkapital für den verfolgten Zweck ausreichend ist. Während bei den anderen Unternehmensformen das Stimmrecht nach dem Kapitaleinsatz ausgerichtet wird, gewährt das Genossenschaftsgesetz jedem Mitglied, unabhängig von der Kapitalbeteiligung, grundsätzlich eine Stimme. Daneben haben die Mitglieder, wie bei anderen Rechtsformen auch, ein Informationsrecht.

Aufgrund der Selbstverwaltung müssen die Mitglieder einer Genossenschaft, abweichend von den Kapitalgesellschaften, den Vorstand und den Aufsichtsrat aus dem Kreis ihrer Mitglieder besetzen. Damit wird sichergestellt, dass die Förderinteressen der Mitglieder im Mittelpunkt der Geschäftspolitik bleiben. Dieser Förderzweck, auch „Förderauftrag“ genannt, ist in § 1 des Genossenschaftsgesetzes zwingend vorgesehen.

Satzung der Genossenschaft

Die Satzung der Genossenschaft ist ihre innere Verfassung. Sie ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen und bestimmt die Struktur, die Kompetenzen und die Ziele der Genossenschaft.

Die Satzung bedarf der Schriftform und muss unter anderem Angaben zu Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Nachschusspflicht in der Insolvenz, Formvorschriften für die Generalversammlung, Form der Bekanntmachung, Höhe des Geschäftsanteils zur Bildung der gesetzlichen Rücklage etc. enthalten.

Nach der Novelle des Genossenschaftsgesetzes 2006 ergeben sich vielfältige neue Gestaltungsalternativen, die den jeweiligen Bedürfnissen des Neugründungsvorhabens individuell angepasst werden können. Eine Mustersatzung kann daher nur als Vorschlag verstanden werden, wie eine Satzung ausgestaltet werden könnte. In Gesprächen mit Ihrem Berater bei den genossenschaftlichen Regionalverbänden ist dann gemeinsam für Ihr Vorhaben individuell die Satzung zu erarbeiten.